

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Nr. 130/2010
-----------------------------------------------------------------------	------------------------

Betreff:

Richtlinien für die Tagespflege

Beratungsfolge	Termin
-----------------------	---------------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Frau Middendorf	15.11.2010
---------------------------------------------------------------------------------------------	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinricht., Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 15	Bez. Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 1.100.000 EUR b) 1.100.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt die als Anlage beigefügten Richtlinien zur Förderung und Finanzierung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreises Warendorf

Erläuterungen:

Die Betreuung von Kindern in Tagespflege bildet eine Säule der Tagesbetreuung von Kindern neben der Betreuung in Tageseinrichtungen. Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes. Die weiteren Voraussetzungen werden durch die Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien festgelegt.

Es besteht nunmehr die Notwendigkeit, die Richtlinien anzupassen bzw. zu verändern.

1. Qualifizierung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien strebt die weitere Qualifizierung der Kindertagespflege an. Daher sollen zukünftig alle in der Kindertagespflege tätigen Personen einen Qualifizierungskurs mit einem Umfang von 160 Stunden absolvieren.

Darüber hinaus sollen sich die Tagespflegeperson regelmäßig in einem Umfang von jährlich 15 Stunden fortbilden.

2. Abrechnungsverfahren

Aktuell erhalten die Tagespflegepersonen für ihre Tätigkeit zunächst eine Abschlagszahlung in Höhe der voraussichtlichen Betreuungsstunden. Die hierauf bezogene Spitzabrechnung erfolgt vierteljährlich. Hierfür legt die Tagespflegeperson Betreuungsnachweise vor.

Diess Abrechnungsverfahren hat sich oftmals als zu kompliziert und wenig transparent dargestellt. Insbesondere die Verrechnungen, die sich bei der Spitzabrechnung ergeben, machen das System störanfällig. Besonders wenn mehrere Kinder gleichzeitig betreut werden, ist die Abrechnung für viele Tagespflegepersonen nicht transparent.

Das hat in der Vergangenheit häufig zu Beschwerden geführt. Tagespflegepersonen haben auch beanstandet, dass die Abrechnungen nicht immer zeitnah erfolgen.

Daher wird vorgeschlagen, das Abrechnungsverfahren zu ändern: Künftig sollen die Tagespflegepersonen zu Beginn des Monats die Betreuungsstunden des Vormonats einreichen. Der zustehende Betrag wird errechnet und bis zum Monatsende überwiesen. Gleichzeitig wird für jeden abgerechneten Monat ein Bescheid erstellt, in dem neben den Namen der Kinder die geleisteten Betreuungsstunden stehen und der sich daraus ergebende Aufwendungsersatz. Verrechnungen sind dann nicht mehr erforderlich.

Es ist vorgesehen die Tagespflegepersonen in örtlichen Veranstaltungen über die Änderungen zu informieren und das neue Verfahren darzustellen.

3. Weitere Änderungen der Richtlinien

Des Weiteren wurden die Richtlinien in einigen Punkten an gesetzliche Änderungen angepasst bzw. zur Klarstellung verändert:

- Eine finanzielle Förderung kann nur erfolgen, wenn die Tagespflegeperson im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist.
- Bei kurzfristiger Absage der Inanspruchnahme der Tagespflege, kann die Tagespflegeperson gleichwohl wie vereinbart abrechnen.
- Großelternregelung – § 23 Abs. 2 SGB VIII (in der alten Fassung) sah vor, dass der Jugendhilfeträger über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden konnte. Diese Regelung ist entfallen.

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat